Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Urprümschleife bei Echtershausen"

Landkreis Bitburg-Prüm, vom 22. November 1996

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) – und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung "Urprümschleife bei Echtershausen".

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha und umfasst in der Gemarkung Echtershausen, Flur 5, die Flurstücke Nrn. 83 bis 89.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen und von Niedermoor-Komplexen einer ehemaligen Flussschleife der Prüm im Bereich des Islek (Westeifel)

- als Lebensraum gefährdeter Vogel-, Schmetterling- und Heuschrecken-Gesellschaften und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Arten aus diesen Tiergesellschaften und deren Begleitarten;
- wegen ihrer regionalen Bedeutung für den Biotopschutz, insbesondere mehrerer, miteinander verzahnter Pflanzengesellschaften aus dem Calthion-Verband (Sumpfdotterblumenwiesen) und aus Übergangsbeständen von Klein- und Großseggenrieder sowie aus Nieder- und Zwischenmoorgesellschaften;
- als Lebensraum bestandsgefährdeter Pflanzenarten aus diesen Gesellschaften;
- aus geologischen und geomorphologischen Gründen;
- aus kulturhistorischen Gründen.

ξ4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Verboten ist insbesondere:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze einzurichten,
- 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
- 4. Abfälle aller Art einzubringen, zu entsorgen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
- 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- 9. forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
- 10. organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
- 11. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
- 12. landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu rekultivieren,
- 13. Gärten anzulegen oder zu unterhalten,
- 14. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
- 15. Gewässer herzustellen,
- 16. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 17. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 18. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 19. nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen,
- 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören,
- 21. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- 22. das Gebiet zu betreten,
- 23. Modellfluggeräte oder -fahrzeuge zu betreiben,
- 24. zu reiten,
- 25. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 26. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
- 27. Wildäcker, Wildfütterungsstellen oder Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten,
- 28. Jagdhütten zu errichten.

- (3) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen sowie vorhandene Leitungen zu erweitern,
- 2. Hochsitze zu errichten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

ξ6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen.
- (2) § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf:
- 1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 7 sowie 10 bis 14,
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 27 und 28,
- 3. die der Deutschen TELEKOM AG zustehenden Rechte nach dem Telegrafengesetz,
- 4. die Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung im behördlich genehmigten Umfang.
- (3) Die Bestimmungen der "Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen "Im Weiher" der Verbandsgemeinde Bitburg-Land" der Bezirksregierung Trier vom 01.06.1982 (Az.: 560-803) bleiben unberührt.
- (4) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 38 LPflG im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lager-, Park-, Sport-, Zelt-, Camping- oder sonstige Plätze einrichtet,
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt, entsorgt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

- 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut,
- 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
- 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 forstwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 10. § 4 bs. 2 Nr. 10 organischen, chemisch-synthetischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Dauergrünland umbricht oder in Ackerland umwandelt,
- 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen rekultiviert,
- 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Gärten anlegt oder unterhält,
- 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gewässer herstellt,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 nicht heimische Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einbringt,
- 20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört,
- 21. § 4 Abs. 2 Nr. 21 mit Fahrzeugen aller Art fährt,
- 22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 das Gebiet betritt,
- 23. § 4 Abs. 2 Nr. 23 Modellfluggeräte oder –fahrzeuge betreibt,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 24 reitet,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 25 Feuer anzündet oder unterhält,
- 26. § 4 Abs. 2 Nr. 26 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 27. § 4 Abs. 2 Nr. 27 Wildäcker, Wildfütterungsstellen oder Wildäsungsflächen anlegt oder unterhält,
- 28. § 4 Abs. 2 Nr. 28 Jagdhütten errichtet,
- 29. § 4 Abs. 3 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen errichtet oder verlegt oder vorhandene Leitungen erweitert,
- 30. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Hochsitze errichtet.

8 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 22.11.1996

Az.: 554 - 411

Bezirksregierung Trier In Vertretung (Dr. Ing. Karl-Heinz Rother)